

Satzung

Des „Fördervereins der Ortsfeuerwehr Großenwieden e.V.“

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ortsfeuerwehr Großenwieden“ im Folgenden „Verein“ genannt.

Der Sitz des Vereins ist die Hauptstraße 29, 31840 Hessisch Oldendorf / Ortsteil Großenwieden

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Förderverein der Ortsfeuerwehr Großenwieden e.V.“

§2

Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen/des steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuerschutzes für die Ortsfeuerwehr Großenwieden. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln für Anschaffungen und Maßnahmen für den Brandschutz durch die Ortsfeuerwehr Großenwieden.
3. Die Mittel zur Erfüllung des Satzungszweckes werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und ggf. aus Erlösen von Veranstaltungen aufgebracht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung oder Zuwendung begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als ordentliche Mitglieder angehören:
 - volljährige natürliche Personen
 - juristische Personen insbesondere Feuerwehrorganisationen.
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts.

die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern.
2. Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung wird dem Betreffenden schriftlich ohne Begründung mitgeteilt. Die Entscheidungen werden auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt (Kündigung)
 - Ausschluss
 - Tod (bei natürlichen Personen)

bzw.

 - Auflösung (bei juristischen Personen)
5. Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres.
6. Ein Ausschluss des Mitgliedes kann erfolgen,
 - 6.1 wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - 6.2 wenn ein Mitglied des Vereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate in Verzug ist.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist in den Fällen des 6.1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand teilt dem Mitglied anschließend seine Entscheidung schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
8. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Regelbeitrag der 30€ nicht unterschreiten sollte. Den Mitgliedern bleibt es freigestellt höhere Jahresbeiträge selbst festzusetzen.
2. Die Jahresbeiträge sind zum 01.01. jeden Kalenderjahres fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftzug. Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass die Lastschriften nicht ausgeführt werden können, z.B. mangels Deckung, Kontoverbindung falsch, sind von dem Mitglied zu tragen und werden beim nächsten Einzug mit erhoben. Eine mangels Deckung nicht eingelöste Lastschrift steht einer Mahnung der Mitgliedsbeiträge i.S.d. § 3 6.2. gleich.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden im Verhinderungsfall seines Stellvertreters/Ihrer Stellvertreterin zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den übrigen Vereinsmitgliedern
3. Der Vorstand lädt unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung an die/den Vorsitzende(n) schriftlich einzureichen. Über die Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Wird von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist diese wie oben angeführt einzuberufen.
6. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenhäufung ist unzulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die

- Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen müssen auf Antrag geheim erfolgen.
 9. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 10.1 die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von drei Jahren. Bei der Gründungsversammlung erfolgt jedoch die Wahl des/der zu wählenden Vorsitzenden und dem/der zu wählenden Schrift- und Kassenführer(in) in einer Amtszeit von vier Jahren.
 - 10.2 Die Festsetzung des Regelbeitrages gem. §4 Nr.1
 - 10.3 Die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes.
 - 10.4 Entlastung des Vorstandes. Einzelentlastung ist möglich.
 - 10.5 Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre, ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus.
 - 10.6 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - 10.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Schrift- und Kassenführer bzw. Schrift- und Kassenführerin und dem/der Vorsitzendem zu unterschreiben ist. Die Ergebnisniederschrift ist beim Schriftführer für alle Mitglieder einsehbar und wird auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben und wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung genehmigt.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schrift- und Kassenführer(in)
 - dem/der von der Mitgliederversammlung nicht zu wählenden Ortsbrandmeister(in) der Ortsfeuerwehr Großenwieden
 - dem/der von der Mitgliederversammlung nicht zu wählenden zwei Beisitzern/Beisitzerinnen der Ortsfeuerwehr Großenwieden.
- 1.1 Der/Die Schrift- und Kassenführer müssen Mitglied in der Ortsfeuerwehr Großenwieden sein.
- 1.2 Der/Die Beisitzer/innen werden vom Kommando der Ortsfeuerwehr Großenwieden aus deren Reihen gewählt und für die jeweilige Vorstandsperiode des Vereins entsandt.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schrift- und Kassenführer(in). Der

- Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter(in).
3. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des ausgeschieden Vorstandsmitgliedes.
 4. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, Gäste können eingeladen werden.
 5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen.
 6. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 8. Der Vorstand arbeitet im Sinne der Satzung. Er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 9. Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu entscheiden. Die Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
 10. Satzungsänderungen dürfen durch den Vorstand nur erfolgen, sofern durch die Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Sie sind unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben.
 11. Der Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereins vor und führt sie mit durch.
 12. Über jede Vorstandssitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Schrift- und Kassenführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§8

Geschäftsführender Vorstand

1. Der/Die Vorsitzende, sein/seine bzw. ihr/ihre Stellvertreter(in) und der/die Schrift- und Kassenführer(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Für den geschäftsführenden Vorstand gelten im Übrigen die Bestimmungen des §7 entsprechend.

§9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10

Mitteilungen

Einladungen und Mitteilungen erfolgen wahlweise durch einfachen Brief, e-mail oder durch Aushang im Schaukasten am Sitz des Vereines.
Eine Adresse, e-mail Verbindung oder Bankverbindung gilt solange als richtig, wie dem Verein nicht durch das betreffende Mitglied eine neue mitgeteilt wurde.

§11

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind und drei Viertel hiervon die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hessisch Oldendorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Feuerschutzes im Ortsteil Großenwieden zu verwenden hat.